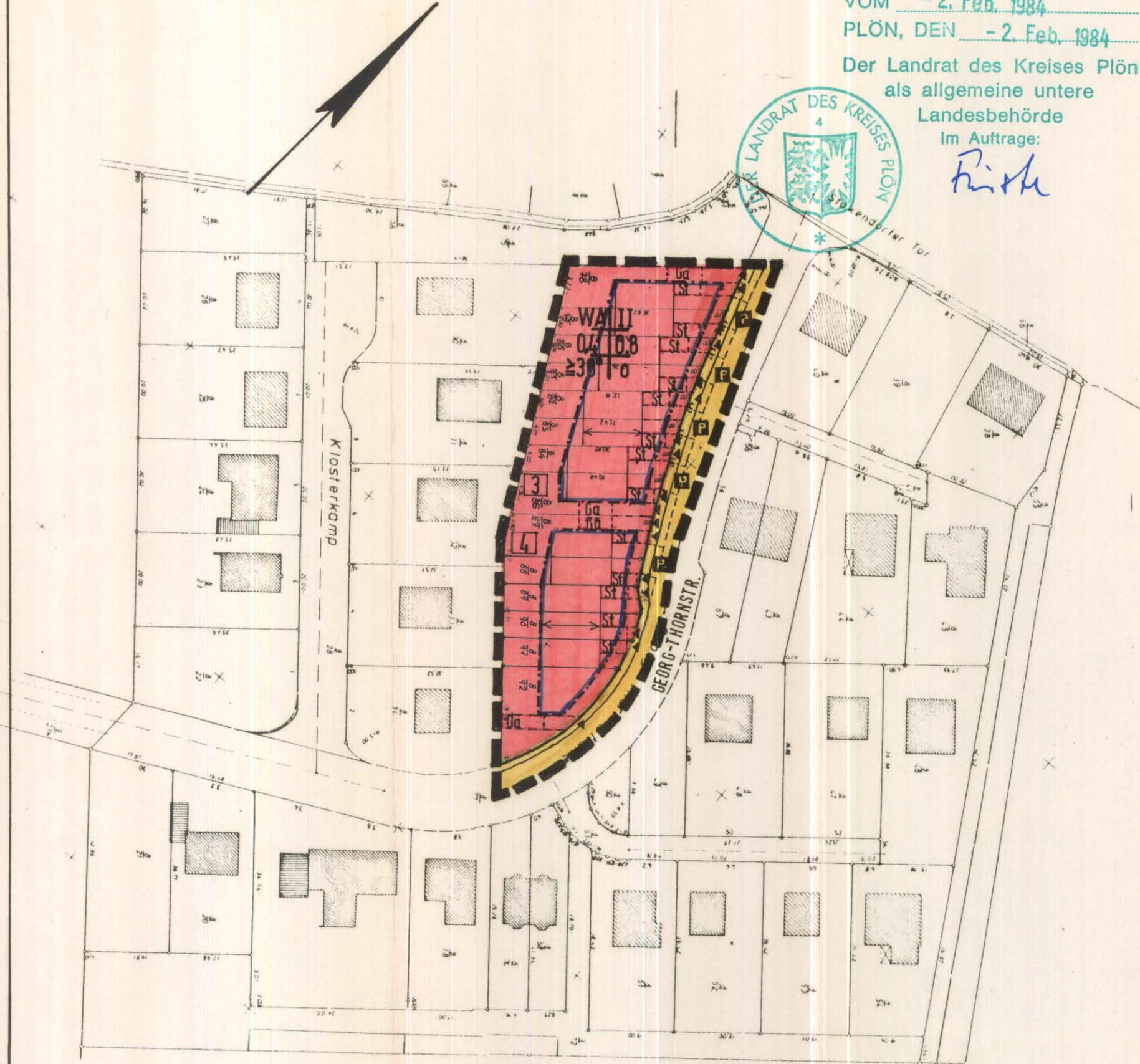


# TEIL A: PLANZEICHNUNG

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS VERFÜGUNG  
4102-15/3.30.5  
VOM -2. Feb. 1984  
PLÖN, DEN -2. Feb. 1984

Der Landrat des Kreises Plön  
als allgemeine untere  
Landesbehörde  
Im Auftrage:  
*Risch*



# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981) I. FESTSETZUNGEN

- WA** 11.3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO.
- 0.8** 21 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 16(2) u § 20(2) BauNVO
- 0.4** 25 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16(2) u § 19(2) BauNVO
- II** 27 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16(2) 3. BauNVO
- 0** 31 OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO u. § 9(1) 2. BBauG
- 34 BAUGRENZE § 23(3) BauNVO
- 6.1 VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) 11 BBauG
- 6.2 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE § 9(1) 4 u 11, (6) BBauG
- P** 6.3 OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ▼** 6.4 EINFAHRT, EINFAHRTSBEREICH
- 15.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLENPLÄTZE § 9(1) 4 u 22 BBauG
- 15.12 GRENZEN DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES § 9(7) BBauG

## II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ≧ 30°** DACHNEIGUNG GRÖßER GLEICH 30°
- 3** TEILBEREICH Z.B. 3
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG

# TEIL B: TEXT

- Außer an den in der Planzeichnung besonders festgesetzten Standorten für Garagen und Stellplätze sind diese nur innerhalb der überbaubaren Flächen, bei Garagen in einem Mindestabstand von 6.0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Es sind nur gereimte, giebelständige Gebäude (Stadhäuser) mit versetzten Pultdächern und einheitlichen Gestaltungsmerkmalen zulässig.

## SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 (LAMPSCHE KOPPEL)

**Planbereich:** Gebiet der Baugrundstücke östlich der Grundstücke Klosterkamp und westlich der Georg-Thorn-Straße.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 82 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl. Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 25.8.1983 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 (Lampsche Koppel) für das Gebiet der Baugrundstücke östlich der Grundstücke Klosterkamp und westlich der Georg-Thorn-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

## VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.03.1983 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 15.04.1983 DURCH ABDRUCK IN DER PROBSTEIER HEROLD (ZEITUNG) / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 15.04.1983 ERFOLGT
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM § 2a BBauG 1976/1979 IST AM 03.06.1983 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDE VOM 27.10.1983 GEM § 2a ABS 1 NR 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEBEHEN WORDEN

3 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.04.83 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME ANGEFORDERT WORDEN

4 DIE GEMEINDE HAT AM 26.05.83 DEN ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.7.83 BIS ZUM 15.7.83 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN MONTAGS BIS FREITAGS VON 8.00 - 12.00, MONTAGS BIS MITTWOCHS VON 13.00 - 16.00 UND SONNTAGS VON 16.00 - 18.00 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 7.6.83 IM PROBSTEIER HEROLD BEKANNTMACHT WORDEN.

6 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4.10.83 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

7 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 25.08.83 ENTSCHEIDUNGSERGEBNIS MITGETEILT WORDEN.

8 DIE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN, BEST. AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 25.08.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.08.1983 GEBILLIGT.

9 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES PLÖN VOM 2.2.84 - AZ 4102-15/8 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

10 DIE AUFLAGEN WÜRDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1982 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES PLÖN VOM -AZ- BESTÄTIGT

11 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

12 DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 17.2.84 VON DIS ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST SOMIT AM 18.2.84 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 (LAMPSCHE KOPPEL)

**Planbereich:** Gebiet der Baugrundstücke östlich der Grundstücke Klosterkamp und westlich der Georg-Thorn-Straße.

DATUM 1:1000 AUSFERTIGUNG